

Marculf I,27 (deu)

WEITERES SCHREIBEN AN EINEN BISCHOF, ZU DEM ZWECK EINEN ANDERE ZU BELANGEN

An den heiligen Herrn und apostolischen Herrn und Vater Bischof Soundso König Soundso.

Der Soundso kam in unsere Gegenwart und legte dar, dass euer Abt – *oder* Kleriker *oder auch* euer Mann – Sounds¹ ebendiesem seinen Sklaven mit Gewalt² entrissen hätte und unrechtmäßig bei sich behalten würde, und dass er aus diesem Grund mit ebendiesem keine Gerechtigkeit³ erreichen könne. Daher haben wir das vorliegende Schreiben an Eure Heiligkeit geschickt, durch das wir erbitten, dass Ihr zum einen für uns betet und zum anderen, dass Ihr, falls es sich derart verhält, denselben euren Abt – *oder* Kleriker – Soundso persönlich zur Rechenschaft zieht, auf dass er sich bemühe, falls es sich derart verhält, dem schon genannten Soundso gegenüber in dieser Angelegenheit den Gesetzen entsprechend eine Entschädigung zu leisten⁴. Falls er das in der Tat nicht will und irgendetwas dagegen hat, was dem entgegensteht,⁵ sollt Ihr euch bemühen, den Soundso dann durch bestellte Bürgen⁶ in unsere Gegenwart zu führen⁷.

¹ Je nach Verständnis von *vel* lässt sich die Stelle unterschiedlich interpretieren. Fasst man *vel* streng wie das *aut* auf sind es drei Möglichkeiten zur Auswahl. Fasst man das *vel* „weicher“ als *aut* auf, wie bei Markulf zumeist üblich, trennt das *aut* zwei sich ausschließende Möglichkeiten, wobei die zweite Möglichkeit ihresseits eine Auswahlmöglichkeit beinhaltet. Der Beschuldigte kann ein Abt sein oder aber ein Kleriker und/oder Dienstmann des Bischofs. In diesem Fall wäre das *vel* wieder bewusst gesetzt, um durch die Mehrdeutigkeit die Möglichkeit bestehen zu lassen, dass das Kleriker eben auch in einem nicht kirchlichen Abhängigkeitsverhältnis vom Bischof stand. Für letztere Möglichkeit spricht auch das Fehlen des *homo* im weiteren Text, wo bei der königlichen Anordnung nur die Möglichkeit Abt oder Kleriker gegeben wird

² Bei *fortia* handelt es sich um ein neugebildetes feminines Abstraktum auf *-ia* aus dem Adjektiv *fortis* „stark“ bzw. „kräftig“ und wird hier wie ein *violentia* gebraucht. Die *fortia* lebt u.a. im (alt-)französischen *force* weiter. Derartige Ableitungen sind keineswegs selten und wurden wie im Falle von *fortia* noch durch eine gleichlautende im Neutrum Plural Form legitimiert. Zu den neugebildeten Abstrakta auf *-ia* vgl. P. Stotz, Handbuch 2, § 43.1, S. 283 und P. Stotz, Handbuch 4, § 12.7, S. 38-40.

³ Die *iustitia* wird hier sehr abstrakt als „Zustand der den Gesetzen entspricht“ bzw. „Übereinkunft die von beiden Seiten als gerecht empfunden wird“ gebraucht.

⁴ Diese Form des Mandates im Sinne eines Auftrages des Königs an einen Amtsträger zur Aufklärung eines Streitfalles ähnelt stark den römischen Kaiserreskripten. Eng verwandt mit diesen Mandaten ist auch DMerov 77. P. Classen, Kaiserreskript, S. 143f. Vgl. zu diesen Formeln auch O. Guillot, La justice dans le royaume franc, S. 686-689, und zu dieser Form des Mandates T. Reuter, Mandate, S. 420.

⁵ Das *opponere* steht hier offenbar für ein *opponeret* bzw. *opponat*, die Floskel *Certe si nolu* et aliquid contra hoc habu**, *quod opponere* findet sich regelmäßig in den Formeln.

⁶ *Fideiussores* (Bürgen) finden sich kaum in den fränkischen *leges*, häufig jedoch in den Kapitularien. Ihre Hauptrolle war die des Erfüllungsgaranten. Als solche sollten sie nicht nur bei Ausfall der verbürgten Person einspringen, sondern vor allem auch ihre Autorität einsetzen, um auf diese im Vorfeld einzuwirken und zur Erfüllung zu bewegen. Vgl. dazu H. Siems, *Fideiussores*, S. 110-117 und 130; W. Ogris, Die persönlichen Sicherheiten, S. 141f.

⁷ Gelang es dem Bischof also nicht, eine Lösung des Streitfalles herbeizuführen, ging der Fall vor das Königsgericht. Zum Königsgericht vgl. M. Weidemann, Kulturgeschichte I, S. 265-278; W. Bergmann, Untersuchungen, S. 69-102; P. Fouracre, *Placita*, S. 24.